

Vergütungsbegrenzungsklausel

- (1) Der HzV-Vergütungsanspruch des HAUSARZTES ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen auf das HzV-Quartalsbudget begrenzt.

Das für die HzV-Vergütung aller HAUSÄRZTE je Abrechnungsquartal zur Verfügung stehende Honorar („**HzV-Quartalsbudget**“) setzt sich zusammen aus:

- a) den je Abrechnungsquartal resultierenden Beträgen der gemäß § 73b Abs. 7 SGB V seitens der Krankenkasse vorzunehmenden Bereinigung der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung hinsichtlich der eingeschriebenen Versicherten in Summe und
 - b) den im HzV-Ziffernkranz gemäß **Anhang 1** zu **Anlage 3** enthaltenen extrabudgetären Leistungen, die in dem jeweiligen Abrechnungsquartal im Rahmen der HzV von allen HAUSÄRZTEN für die eingeschriebenen Versicherten erbracht und abgerechnet werden, bewertet zum Orientierungspunktwert sowie,
 - c) im Jahr 2012 erhöht um 35 Millionen Euro, wobei dieser Betrag gleichmäßig auf die Abrechnungsquartale 2012 aufgeteilt wird sowie
 - d) für die Folgejahre der Laufzeit des HzV-Vertrages jährlich erhöht um 70 Millionen Euro, wobei dieser Betrag ebenfalls gleichmäßig auf die Abrechnungsquartale jedes Folgejahres aufgeteilt wird.
 - e) Weitergehende HzV-Vergütungsansprüche der HAUSÄRZTE gegen die Krankenkasse bestehen nicht.
- (2) Die Krankenkasse ist verpflichtet, die Bereinigung auf der Grundlage des gemäß Anhang 1 zu Anlage 3 vereinbarten EBM-Ziffernkranzes vorzunehmen. Hierbei sind auch die in 2008 gültigen Gebührenordnungspositionen des hausärztlichen Leistungsbereiches in der Weise zu berücksichtigen, dass der Bereinigungsziffernkranz in seinem Umfang und Inhalt nicht nachteilig in Bezug auf das Bereinigungsvolumen der letzten Bereinigungsziffernkranze der Quartale Q1 - Q4/2010 ausgestaltet wird.
- (3) Bei der Ermittlung des jeweiligen HzV-Quartalsbudgets ist zusätzlich folgendes verpflichtend zu berücksichtigen:
- a) Wird ab dem Abrechnungsquartal Q1/2013 ein HzV-Quartalsbudget in einem Abrechnungsquartal nicht ausgeschöpft, erhöht sich das HzV-Quartalsbudget des folgenden Abrechnungsquartals jeweils zusätzlich um den Budgetrestbetrag des vorangegangenen HzV-Quartalsbudgets („**Budgetübertrag**“).

- b) Um die Einhaltung des jeweiligen HzV-Quartalsbudgets zu gewährleisten, gilt folgendes Verfahren:

Das HzV-Quartalsbudget wird der Summe der gemäß § 10 Abs. 1 des HzV-Vertrages abgerechneten HzV-Quartals-Vergütung aller HAUSÄRZTE des jeweiligen Abrechnungsquartals gegenübergestellt.

- (4) Überschreitet im Abrechnungsquartal die abgerechnete HzV-Quartals-Vergütung der HAUSÄRZTE das jeweilige HzV-Quartalsbudget, wird die HzV-Quartals-Vergütung der HAUSÄRZTE im Rahmen der Quartalsabrechnung für das aktuelle Abrechnungsquartal so abgesenkt, dass das HzV-Quartalsbudget nicht mehr überschritten wird. Dies erfolgt durch eine Reduzierung der kontaktabhängigen Pauschale (GP) und/oder anderer vom Hausärzterverband bestimmten Vergütungspositionen der Anlage 3 in der Weise, dass die HzV-Quartals-Vergütung dem jeweiligen HzV-Quartalsbudget entspricht.
- (5) Der Hausärzterverband hat gegenüber der Krankenkasse einen umfassenden Auskunftsanspruch gerichtet auf die Übermittlung aller Daten, die erforderlich sind, um den Vergütungsanspruch des HAUSARZTES nach dieser Regelung zu bestimmen; dies umfasst insbesondere die Bereinigungsdaten je eingeschriebenem Versicherten. Die Krankenkasse ist verpflichtet, diese mit der Lieferung des Versichertenverzeichnisses gemäß § 9 Abs. 2 HzV-Vertrag für das jeweils folgende Abrechnungsquartal an den Hausärzterverband zu liefern. Der Hausärzterverband kann die Richtigkeit der Auskunft durch einen von der Krankenkasse und dem Hausärzterverband gemeinsam zu bestimmenden, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer überprüfen lassen.